

**Rechtliche Regelungen in der EU
zur Beurteilung von
Rückständen und Kontaminanten
in verarbeiteten
Lebensmitteln und Futtermitteln**

Dr. Annette Rexroth

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bonn

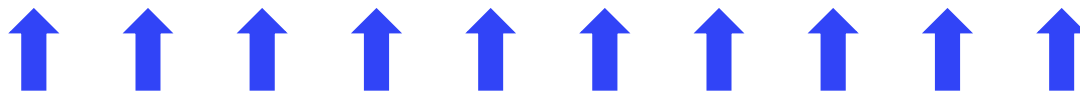
Bundesinstitut für Risikobewertung

25. Oktober 2018

Berlin

Welche rechtlichen Regelungen sind gemeint?

Verbindliche Regelungen	Unverbindliche Regelungen
„Hard Law“	„Soft Law“
Verträge Gesetze Verordnungen Richtlinien Beschlüsse Urteile	Empfehlungen Leitlinien Leitsätze Richtwerte Verfahrensanweisungen (Code of Practice) Übereinkünfte Mitteilungen „Statements“



Wissenschaftliche Stellungnahmen der EFSA

Welche rechtlichen Regelungen sind gemeint?

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
Allgemeine Regelungen			
	VO (EG) Nr. 178/2002	X	X
	VO (EG) 882/2004 >> VO(EU) 2017/625	X	X
	VO (EWG) Nr. 315/93	X	
Regelungen zu speziellen Kontaminanten / Rückständen			
VO (EG) Nr. 1881/2006		X	
RL 2002/32/EG			X
	VO (EG) Nr. 396/2005 PSM	X	X
	VO (EG) Nr. 470/2009 TAM	X	
	VO (EG) Nr. 37/2010 TAM	X	
Probenahmenvorschriften			
Regelungen zu speziellen Lebensmitteln			



**Regelungen zu
Definitionen, Gehalten, Verkehrsverboten, verarbeiteten
Erzeugnissen**

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

„Basis-Verordnung“

- Definitionen „Lebensmittel“, „Futtermittel“ u. a.
- Klarstellung, dass Rückstände und Kontaminanten keine Lebensmittel sind
- Anforderungen an die **Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit** (Artikel 14 und 15):
- Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie
 - gesundheitsschädlich sind
 - für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind
- Futtermittel gelten als nicht sicher, wenn sie
 - die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können
 - bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind
- **Verkehrsverbot** für nicht sichere Lebensmittel und nicht sichere Futtermittel

Um welche Rückstände und Kontaminanten geht es?

Unerwünschte Stoffe in Lebensmitteln und Futtermitteln

Kontaminanten

Rückstände

Insbesondere von

- Pflanzenschutzmitteln
- Tierarzneimitteln
- Bioziden

Umwelt- u. Industrie-
kontaminanten
Agrarkontaminanten
Prozesskontaminanten

Verfälschungen

Fremdkörper

Besatz

Natürliche Toxine

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 1

Definition „Kontaminant“

Als Kontaminant gilt jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird,

- jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels*

oder

- infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist.*

Der Begriff umfasst nicht Überreste von Insekten, Tierhaare und anderen Fremdbesatz.

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 2

- (1) Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält. **Verkehrsverbot***
- (2) Die Kontaminanten sind ferner auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen in Artikel 1 genannten Stufen sinnvoll erreicht werden können. **ALARA-Prinzip***
- (3) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und in Anwendung von Absatz 1 kann die Kommission, falls erforderlich, für bestimmte Kontaminanten Höchstwerte festlegen. **Ermächtigung***

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Festsetzung von Höchstgehalten für

- **Nitrat**
- **Mykotoxine: Aflatoxine, Ochratoxin A, Patulin, Deoxynivalenol, Zeralenon, Fumonisine, T-2- und HT-2-Toxin, Citrinin, Mutterkornsklerotien und Ergotalkaloide**
- **Metalle: Blei, Cadmium, Quecksilber, Zinn, anorg. Arsen**
- **3-Monochlorpropandiol und Glycidylfettsäureester**
- **Dioxine und PCB**
- **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)**
- **Melamin**
- **Pflanzliche Toxine: Erucasäure, Tropanalkaloide, Blausäure**

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 2

Verarbeitungsfaktoren

Getrocknete, verdünnte, verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel

Sofern keine spezifischen Höchstgehalte festgelegt sind, gilt hier:

(1) Bei der Anwendung der (..) festgelegten Höchstgehalte auf getrocknete, verdünnte, verarbeitete oder aus mehr als einer Zutat bestehende Erzeugnisse ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Veränderungen in der Konzentration des Kontaminanten durch das Trocknungs- oder Verdünnungsverfahren,*
- b) Veränderungen in der Konzentration des Kontaminanten durch die Verarbeitung,*
- c) die relativen Anteile der Zutaten im Erzeugnis,*
- d) die analytische Bestimmungsgrenze.*

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 2

Mitteilungspflicht

(2) Die spezifischen Konzentrations- bzw. Verdünnungsfaktoren für die betreffenden Trocknungs-, Verdünnungs-, Verarbeitungs- und/oder Mischverfahren bzw. für die betreffenden getrockneten, verdünnten, verarbeiteten und/oder zusammengesetzten Lebensmittel sind vom Lebensmittelunternehmer mitzuteilen und zu begründen, wenn die zuständige Behörde eine amtliche Kontrolle durchführt.

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 2 (Forts.)

Teilt der Lebensmittelunternehmer den betreffenden Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor nicht mit, oder erachtet die zuständige Behörde den Faktor angesichts der gegebenen Begründung als ungeeignet, so legt die Behörde diesen Faktor auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und mit dem Ziel, den größtmöglichen Schutz der menschlichen Gesundheit zu erreichen, selbst fest.

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 3

Vermischungsverbot

Verbot der Verwendung, Vermischung und Entgiftung

(1)

LM, bei denen die HG nicht eingehalten werden



Lebensmittel

(2)

LM, bei denen die HG nicht eingehalten werden



LM, bei denen die HG eingehalten werden

(3)

LM, die einer Sortierung / anderen physikal. Behandlung unterzogen werden sollen



LM zum direkten menschl. Verzehr oder als LM-zutat

**Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der
Höchstgehalte für bestimmte
Kontaminanten in Lebensmitteln**

Artikel 3

Entgiftungsverbot

(4) Lebensmittel, die Mykotoxine enthalten, dürfen nicht durch chemische Behandlung entgiftet werden.

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

**Besondere Bestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten,
Schalenfrüchte, Trockenfrüchte, Reis und Mais**

Artikel 4

<i>Lebensmittel</i>	<i>+ Verarbeitungserzeugnisse ?</i>
<i>Erdnüsse u. a. Ölsaaten</i>	<i>Ja (außer Öle)</i>
<i>Mandeln, Pistazien u. Aprikosenkerne</i>	<i>Nein</i>
<i>Haselnüsse u. Paranüsse</i>	<i>Nein</i>
<i>Andere Schalenfrüchte</i>	<i>Ja</i>
<i>Trockenfrüchte (außer Feigen)</i>	<i>Ja</i>
<i>Mais u. Reis</i>	<i>Nein</i>

die die Aflatoxin-HG überschreiten....

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Besondere Bestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten, Schalenfrüchte, Trockenfrüchte, Reis und Mais

Artikel 4 (Forts.)

...dürfen trotzdem in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

- nicht für den direkten menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind*

UND

- die HG einhalten, die für zur physikal. Behandlung bestimmte Erzeugnisse gelten*

UND

- nach einer physikal. Behandlung die HG einhalten und die Behandlung keine anderen schädlichen Rückstände verursacht hat*

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

**Besondere Bestimmungen für Erdnüsse, andere Ölsaaten,
Schalenfrüchte, Trockenfrüchte, Reis und Mais**

Artikel 4 (Forts.II)

UND wenn sie

- eine Kennzeichnung aufweisen, die den Verwendungszweck eindeutig angibt*

UND

mit dem folgenden Hinweis versehen sind:

„Das Erzeugnis muss vor seinem Verzehr oder vor seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zur Reduzierung der Aflatoxinkontamination unterzogen werden.“

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Definition Pestizidrückstände

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

„Pestizidrückstände“ sind Rückstände, auch von derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln (..) verwendeten Wirkstoffen und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I dieser Verordnung fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter auch insbesondere die Rückstände, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, in der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können.“

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Definition Rückstandshöchstgehalt

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

„Rückstandshöchstgehalt“ (RHG)

= die höchste zulässige Menge eines Pestizidrückstands in oder auf Lebens- oder Futtermitteln, die gemäß dieser Verordnung auf der Grundlage der guten Agrarpraxis und der geringsten Exposition der Verbraucher, die zum Schutz gefährdeter Verbraucher notwendig ist, festgesetzt wird;

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Artikel 2

Erzeugnisse im Geltungsbereich

= *Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
(im Anhang I aufgelistet)
die frisch, verarbeitet und / oder zusammengesetzt
als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden sollen
und auf denen sich Pestizidrückstände befindet können*

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten

Anhang	Inhalt
I	<i>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs gemäß Artikel 2 Absatz 1, für die RHG gelten</i>
II	<i>Bislang in den Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgelegte Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 21 Absatz 1</i>
III	<i>Vorläufige Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1</i>
Teil A	<i>Vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Wirkstoffe, für die in den Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt wurden</i>
Teil B	<i>Vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Erzeugnisse, die nicht in Anhang I der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG aufgeführt sind</i>

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten (Forts.)

<i>Anhang</i>	<i>Inhalt</i>
<i>IV</i>	<i>Liste der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG bewertet wurden und für die nach Artikel 5 Absatz 1 keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind</i>
<i>V</i>	<i>Liste der Standardwerte nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b</i>

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Verkehrsverbot

Artikel 18

Erzeugnisse des Anhangs I müssen folgende RHG einhalten:

•die RHG der Anhänge II und III

•den RHG von 0,01 mg/kg

es sei denn,

*– der betreffende Wirkstoff steht im Anhang IV
(kein RHG erforderlich)*

oder

–im Anhang V ist ein Standardwert festgelegt

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Artikel 19

Vermischungsverbot

Es ist verboten, unter Anhang I fallende Erzeugnisse, die Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 20 nicht entsprechen, im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen als Lebens- oder Futtermittel oder ihre Verfütterung an Tiere zu verarbeiten und/oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen zu mischen.

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Artikel 20

Verarbeitungsfaktoren

(1) Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel in den Anhängen II oder III keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte, die in Artikel 18 Absatz 1 für das unter Anhang I fallende entsprechende Erzeugnis festgelegt sind, wobei durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind.

Ermächtigung

(2) Für bestimmte Verarbeitungs- und/oder Mischverfahren sowie für bestimmte verarbeitete und/oder zusammengesetzte Erzeugnisse können spezifische Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren in die Liste in Anhang VI aufgenommen werden (..).

ABER: Anhang VI gibt es noch nicht!

**Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

UND:

In der Erzeugniskategorie 13 im Anhang I ist die Festlegung spezieller Rückstandshöchstgehalte für „Verarbeitete Lebensmittel**“ vorgesehen.**

Bislang gibt es hier keine Einträge.

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 20.

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines
Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von
Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer
Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Definition Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe

Artikel 2 Buchstabe a

„Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe“

= alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, bei denen es sich um

- wirksame Bestandteile,*
- Arzneiträger*
- oder Abbauprodukte*

*sowie um ihre in Lebensmitteln tierischen Ursprungs verbleibenden
Stoffwechselprodukte handelt.*

**Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines
Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von
Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer
Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

Definition Rückstandshöchstmenge

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

Die Rückstandshöchstmenge entspricht der maximal in Lebensmitteln tierischen Ursprungs zulässigen Konzentration des Rückstands eines pharmakologisch wirksamen Stoffes.

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines
Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von
Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer
Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Artikel 23

Verkehrsverbot

*Lebensmittel tierischen Ursprungs, die Rückstände eines
pharmakologisch wirksamen Stoffes enthalten, der*

- a) gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestuft und in einer
Menge vorhanden ist, die die nach dieser Verordnung festgelegte
Höchstmenge überschreitet, oder*
 - b) nicht gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestuft ist, es
sei denn, es wurde für diesen Stoff nach dieser Verordnung ein
Referenzwert für Maßnahmen festgesetzt und die Rückstandsmenge liegt
unter diesem Referenzwert für Maßnahmen,*
- gelten als nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend.*

Verordnung (EG) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Festsetzung von Rückstandshöchstmengen

Tabelle 1

**Zulässige Stoffe
Rückstandshöchst-
mengen für best.
Tierarten, Gewebe
und LM (z. B. Leber,
Niere, Milch, Eier)**

Tabelle 2

**Verbotene Stoffe
dürfen nicht
nachweisbar sein
(z. B. Chloramphenicol,
Nitrofurane)**

FUTTERMITTEL

Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Definition „unerwünschte Stoffe“

Artikel 2

1) „unerwünschte Stoffe“

= Stoffe oder Erzeugnisse (ausgen. Krankheitserreger),
die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis
vorhanden sind

UND

eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier
oder für die Umwelt darstellen

ODER

die tierische Erzeugung beeinträchtigen können.

Richtlinie 2002/32/EG

über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Festsetzung von Höchstgehalten für

- **Anorganische Verunreinigungen und Stickstoffverbindungen: Arsen, Cadmium, Fluor, Blei, Quecksilber, Nitrit und Melamin**
- **Mykotoxine: Aflatoxin B₁ und Mutterkorn**
- **Pflanzeneigene Toxine: Freies Gossypol, Blausäure, Theobromin, Vinylthiooxazolidon (5-Vinyloxazolidin-2-thion), und Senföl**
- **Organische Chlorverbindungen: Aldrin, Dieldrin, Camphechlor (Toxaphen), Chlordan, DDT, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol (HCB), Hexachlorcyclohexan (HCH)**
- **Dioxine und PCB: Summe Dioxine, Summe Dioxine + dl-PCB, Summe ndl-PCB**

Richtlinie 2002/32/EG

über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Festsetzung von Höchstgehalten für

- **Schädliche botanische Verunreinigungen wie z.B. Samen und Schalen von *Ricinus communis* und *Ambrosia spp.***
- **Infolge von unvermeidbarer Verschleppung in Futtermitteln für Nichtzieltierarten zulässige Futtermittelzusatzstoffe wie z. B. Decoquinat und Monensin-Natrium**

UND:

Festlegung von Aktionsgrenzwerten für Dioxine und dl-PCB, bei deren Überschreitung die Ursache der Kontamination zu untersuchen ist.

Richtlinie 2002/32/EG

über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Artikel 3

Verkehrsverbot

(1) Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse dürfen nur dann zur Verwendung in der Gemeinschaft aus Drittländern eingeführt, in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und/oder in der Gemeinschaft verwendet werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind und somit bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und die tierische Erzeugung nicht beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere werden zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, als Erzeugnisse angesehen, die nicht mit Absatz 1 im Einklang stehen.

Richtlinie 2002/32/EG

über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Artikel 5

Vermischungsverbot

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der in Anhang I festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder mit anderen zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen gemischt werden dürfen.

Artikel 6

Regelung für Ergänzungsfuttermittel

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Ergänzungsfuttermittel, soweit hierfür keine Sonderbestimmungen gelten, unter Berücksichtigung ihres für die Verwendung in einer Tagesration vorgeschriebenen Anteils keine höheren Gehalte an in Anhang I genannten Stoffen enthalten dürfen, als sie für Alleinfuttermittel festgesetzt sind.

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

Artikel 2 Absatz 2 **Definition „Rückstandshöchstmenge“**

l) „Rückstandshöchstmenge“: Die höchste Konzentration eines Rückstands aus der Verwendung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung, der von der Gemeinschaft als rechtlich zulässig oder als annehmbar in oder auf Lebensmitteln angesehen wird

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
Allgemeine Regelungen			
	VO (EG) Nr. 178/2002	X	X
	VO (EG) 882/2004 >> VO (EU) 2017/625	X	X
	VO (EWG) Nr. 315/93	X	
Regelungen zu speziellen Kontaminanten / Rückständen			
VO (EG) Nr. 1881/2006		X	
RL 2002/32/EG			X
	VO (EG) Nr. 396/2005 PSM	X	X
	VO (EG) Nr. 470/2009 TAM VO (EG) Nr. 37/2010 TAM RL 96/22/EG Verbot von Hormonen + β -Agonisten RL 96/23/EG Stoffe u. Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen	X	
	VO (EG) Nr. 124/2009 Histomostatika u. Kokzidiostatika	X	

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
VO (EU) 2017/2158 Acrylamid		X	
VO (EG) Nr. 1925/2006 Anhang III: Stoffe, die in LM nicht enthalten sein dürfen		X	
VO (EG) Nr. 1334/2008: Anhang III: Stoffe, die LM nicht als solche zugesetzt werden dürfen u. Höchstmengen für LM, in denen diese Stoffe natürlich auftreten Anhang IV: Liste von Ausgangsstoffen für Aromen, deren Verwendung Einschränkungen unterliegt		X	
VO (EU) Nr. 10/2011 Migrationsgrenzwerte für Kunststoffe		X	
VO (EU) 2018/13 Bisphenol A		X	
VO (EG) Nr. 450/2009 intelligente Materialien		X	
RL 84/500/EWG Keramik		X	
RL 2007/42/EG Zellglasfolien		X	

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
Probenahmenvorschriften			
VO (EG) Nr. 333/2007 Spurenelemente u. Prozesskontaminanten		X	
VO (EG) Nr. 401/2006 Mykotoxine		X	
VO (EG) Nr. 1882/2006 Nitrat		X	
VO (EG) Nr. 152/2009			X
RL 2002/70/EG Dioxine + PCB			X
Regelungen zu speziellen Lebensmitteln und Futtermitteln			
<u>Diätetische Lebensmittel:</u> RL 2006/141/EG Säuglingsanfangsnahrung u. Folgenahrung >> del. VO (EU)2017/127 RL 2006/125/EG Beikost RL 96/8/EG LM für kalorienarme Ernährung RL 1999/21/EG LM für bes. med. Zwecke DVO (EU) Nr. 828/2014 Gluten in LM		X	

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
<u>Ökologisch erzeugte Lebensmittel und Futtermittel</u> VO (EG) Nr. 889/2008		X	X
<u>Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel</u> VO (EG) Nr. 1829/2003 VO (EG) Nr. 1830/2003 0,5 % Schwellenwertregelung		X	X
<u>Neuartige Lebensmittel</u> DVO (EU) 2017/2470 Unionsliste		X	
<u>Lebensmittel u. Agrarprodukte mit geschützten Herkunftsbezeichnungen</u> VO (EU) Nr. 1151/2012 Regionale Lebensmittel u. Spezialitäten, für die im EU-Recht oder nationalen Recht anderer EU-Länder Ausnahmen geregelt sind		X	X

KONTAMINANTEN	RÜCKSTÄNDE	LM	FM
VO (EG) Nr. 1308/2013 zur gemeinsamen Marktorganisation (Wein, Olivenöl, Getreide etc.)		X	
VO (EG) Nr. 606/2009 Wein		X	
VO (EG) Nr. 110/2008 Spirituosen		X	
VO (EWG) Nr. 2568/91 Olivenöl		X	
RL 2000/36/EG Schokolade		X	
RL 2003/40/EG Mineralwasser		X	
RL 98/83/EG Trinkwasser		X	
RL 2001/110/EG Honig		X	
VO 231/2012 Spezifikationen ZS		X	
	VO 1831/2003 FMZS		X

Unverbindliche Regelungen zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Lebensmitteln und Futtermitteln

- **Interimsvereinbarung zu Biozidrückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln (Dokument CA-March17-Doc.7.6.c-final der Europäischen Kommission) vom März 2017**
- **Referenzwerte für den innergemeinschaftlichen Handel**
Beispiele:
 - **Perchlorat >> Höchstgehalte**
 - **DEET und Icaridin**

Unverbindliche Regelungen zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Lebensmitteln und Futtermitteln

- **Beispiele für Empfehlungen mit Richtwerten (Forts.):**
 - **Empfehlung der Kommission vom 8. November 2013 zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln**
 - **Empfehlung der Kommission vom 11. September 2014 zur Änderung des Anhangs der Empfehlung 2013/711/EU zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln**
 - **Empfehlung der Kommission vom 7. Januar 2016 zur Prävention und Reduzierung der Ethylcarbamatkontamination in Steinobstbränden und Steinobsttresterbränden und zur Aufhebung der Empfehlung 2010/133/EU (Höchstgehalt von jeweils 1 mg/l für Blausäure und Ethylcarbammat)**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!